

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 29/07 BH

L 1 R 4018/04 (Bayerisches LSG)
S 12 RA 779/02 (SG München)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Mai
2006 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat zwecks Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 10.5.2006, zugestellt am 19.5.2006, mit Schreiben vom 19.6.2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 21.6.2007, Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Dabei hatte er auf einen am 13.6.2006 beim LSG gestellten Prozesskostenhilfeantrag (Eingang dort am 14.6.2006) Bezug genommen, über dessen weitere Bearbeitung er nicht rechtzeitig unterrichtet worden sei.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO ist dem Antrag auf Prozesskostenhilfe eine auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Der Antrag und die Erklärung müssen dem BSG innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgelegt werden (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4*), falls kein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter fristgerecht Beschwerde eingelegt hat. Darüber ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils belehrt worden. Die einmonatige Frist für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision endete für den Kläger am 19.6.2006 (§ 64 Abs 2 SGG). Bis zu diesem Zeitpunkt lag dem BSG weder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe noch eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers vor. Prozesskostenhilfe war daher bereits aus diesem Grunde zu versagen. Damit entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 3 Aus der Akte des LSG L 1 R 4018/04 ergibt sich, dass der Kläger gegen das Urteil des LSG vom 10.5.2006 mit Schreiben vom 26.5.2006 - gerichtet an die Geschäftsstelle des LSG - "Einspruch" eingelegt hat und mit Schreiben vom 13.6.2006 - ebenfalls gerichtet an das LSG - Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat. Das LSG hat den Kläger mit Schreiben vom 31.5.2006 und mit Schreiben vom 20.6.2006 darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel bzw ein Prozesskostenhilfeantrag unter Beachtung der Rechtsmittelbelehrung im Urteil vom 10.5.2006 beim BSG zu stellen ist. Ferner wurde er auf die Beachtung der Rechtsmittelfrist hingewiesen. Unter den gegebenen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die Frist zur Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags beim BSG unverschuldet versäumt hat.

